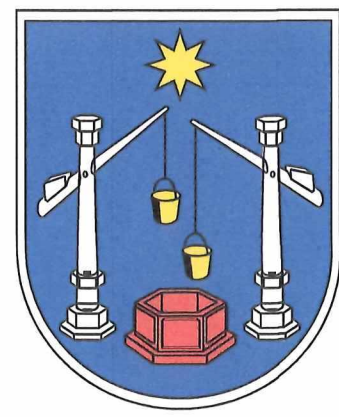
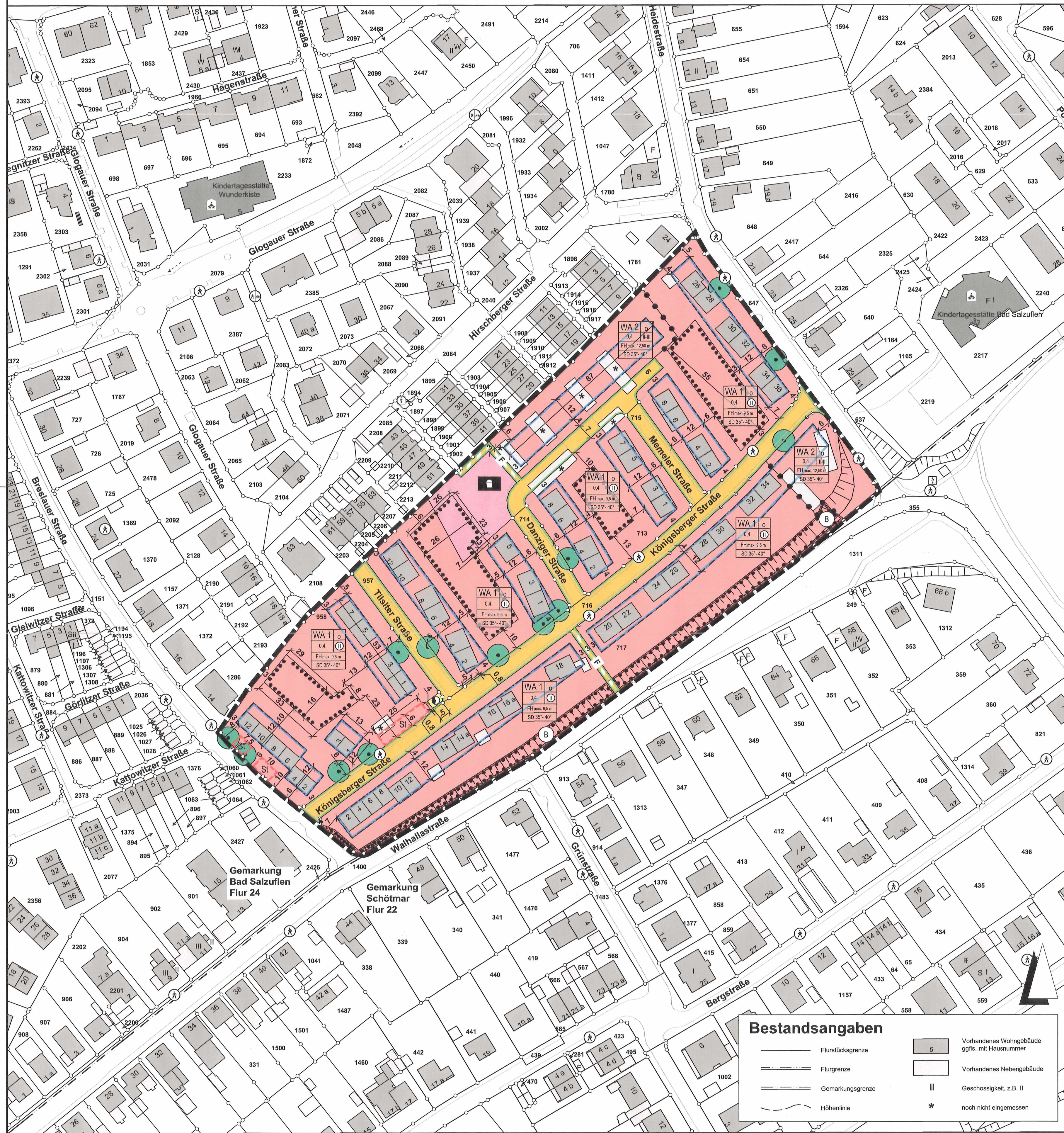




STADT BAD SALZUFLEN

Bebauungsplan Nr. 0135

"Siedlung Königsberger Straße", Ortsteil Bad Salzungen



Planzeichen

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl - GRZ (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO)

II - III Zahl der Vollgeschosse, zwingend (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)

II - III Mindest- und Höchstanzahl der VG

FH max. 9,5m Firsthöhe, als Maximalmaß

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

SD zulässige Dachform, wie z.B. SD = Satteldach

DN 35°-40° zulässige Dachneigung 35°-40°

4. Gestalterische Festsetzungen

SD zulässige Dachform, wie z.B. SD = Satteldach

DN 35°-40° zulässige Dachneigung 35°-40°

5. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) Nr. 5 und (6) BauGB)

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Zweckbestimmung: Spielanlagen

6. Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F Zweckbestimmung: Fußweg

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagen (§ 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagen

Zweckbestimmung: Elektrizität

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b und (6) BauGB)

Erhaltung Bäume

9. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Zweckbestimmung: Bodendenkmal

10. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b und (6) BauGB)

Erhaltung Bäume

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Zweckbestimmung: Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b und (6) BauGB)

Erhaltung Bäume

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Zweckbestimmung: Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b und (6) BauGB)

Erhaltung Bäume

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Zweckbestimmung: Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b und (6) BauGB)

Erhaltung Bäume

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Zweckbestimmung: Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Ausnahmevorschriften können zugelassen werden:

sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Betriebe des Bergungswesens

Nicht zulässig sind:

Gartenbaubetriebe

Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16-20 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und 18 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahnmitte der dem Baugrundstück vorgelagerten Erschließungsstraße im Endausbaustand, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des Baukörpers. Sofern ein Baugrundstück an zwei Erschließungsstraßen unterschiedlicher Höhe angrenzt, gilt die jeweils höhere Oberkante der Fahrbahnmitte als unterer Bezugspunkt.

Die Firsthöhe (FH) ist das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und der Oberkante des Firstes.

3. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 22 u. 23 BauNVO)

nicht überbaubare Flächen

Eine Überschreitung der Baugrenzen kann durch untergeordnete Bauteile um 1,5 m und insgesamt bis max. zu einem Drittel der Gebäudebreite ausnahmsweise zugelassen werden.

4. Stellplätze, Garagen Carports und Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen, in den seitlichen Abstandsflächen, den dafür ausgewiesenen Flächen sowie im Vorgartenbereich (siehe Festsetzung 5.2) auf den unter 4.3 genannten Zufahrten zulässig.

Zwischen Garagen, Carports sowie Stellplätzen und der zugeordneten Erschließungsstraße ist auf der Zufahrtsseite ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Nebenanlagen über 30 qm umbauter Raum sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Artenenschutz / Bauelementbeschränkung

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sowie Abbruch- und Umbauarbeiten sind nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen von Gehölzen bzw. Vegetationsflächen außerhalb des Zeitraums muss durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, Gebäuden oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiersnutzung sind.

Bei Rodung und Räumung von Vegetationsflächen sowie Abbruch- und Umbauarbeiten von baulichen Anlagen, in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, muss eine ökologische Baubegleitung sicherstellen, dass die bauliche Anlage bzw. die Vegetation nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder als Quartier genutzt werden.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen (Wurzelbereich) einzuhalten, die zum Erhalt festgesetzt sind.

2. Werbeanlagen

Beleuchtete Werbeanlagen sind nur mit einer maximalen Schriftgröße von 40 cm zulässig. Sie haben von den Gebädekanten mindestens 1,25 m Abstand zu halten.

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Blink-, Wechsel-, oder Reflexbeleuchtung ist nicht zulässig.

III Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Bodendenkmal - Landwehr

Im Plangebiet befindet sich eine Landwehr. Nach § 2 DöSchG NRW handelt es sich um ein Bodendenkmal, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Die Umgrenzung des Bodendenkmals wurde in den Bebauungsplan nachträglich übernommen.

Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes innerhalb des Planungsbereiches stimmt bis auf folgendes mit dem Katasternachweis überein: Die mit einem (7) gekennzeichneten Gebäude sind nachträglich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung gemächlich eindeutig ist.

Stand der Kartengrundlage vom 22.04.2021

IV Hinweise

1. Kulturschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kulturellgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege - hier im Auftrag: Lippsches Landesmuseum, Amneke 4, 32745 Detmold, Tel.: 05231/9925-0, Fax: 05231/9925-25 - anzuzeigen und die Entdeckungsstelle drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem Lippschen Landesmuseum Detmold die zeitliche Möglichkeit einer archäologischen Voruntersuchung einzuhalten.

Bei dem Aushub, der Lagerung und dem Transport von Bodenaushub sind die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 29.05.2000 und das Kreisabfallwirtschaftsgesetz (KWVG) zu beachten. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergründung zu schützen. Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom